

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Hauzenberg
(Wochenmarktgebührensatzung - WGS)
vom 15.03.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt
Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag € 2,50 pro angefangenem Laufmeter in der Haupt- und Nebensaison. Es wird mindestens 1 Laufmeter abgerechnet.

Für einen Dauerplatz (Jahresplätze) sind die Gebühren jährlich im Voraus zu entrichten. In diesem Falle wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 60,00€ pro angefangenem Laufmeter des Verkaufplatzes erhoben.

§ 4 – Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme eines Standplatzes. Sie werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder im Falle einer Dauernutzung im Voraus fällig.

(2) Das entsprechende Abrechnungsformular für Saisonplätze ist jährlich bis spätestens 31.12. vollständig ausgefüllt bei der Stadt Hauzenberg abzugeben.

(3) Bei Zuweisung von Tagesplätzen werden die Gebühren jeweils sofort mittels ausgestellter Rechnung fällig.

§ 5 – Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 15.03.2022
Stadt Hauzenberg


Gudrun Donaubaue,
1. Bürgermeisterin

